

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr.
ha, 3255

25. November 1969
vom

Allschwil: Aufnahme der Liegenschaft Schönenbuchstrasse 5 in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die Liegenschaft Schönenbuchstrasse Nr. 5 liegt an der leicht ansteigenden Strasse rechts neben der alten Dorfkirche und bildet somit einen wichtigen Teil deren Umgebung. Das giebelständige Wohnhaus ist zweigeschossig und wird von einem Krüppelwalmdach bedeckt. Die Konstruktion besteht aus sichtbarem Fachwerk, das auf der Giebelseite einfache und doppelte Andreaskreuze als Verziehung der Fensterbrüstungen aufweist. Das Haus entstand im Jahre 1673 und wurde im 18. Jahrhundert erweitert. Im rechten Winkel dazu liegt das ehemalige Oekonomiegebäude und bildet so einen kleinen Vorhof.

Gesamthalt betrachtet vertritt das Wohnhaus zusammen mit dem ehemaligen Oekonomiegebäude den Typus des Gehöfts, der hier als Winkelanlage im Gegensatz zu den zahlreichen Parallelanlagen in Allschwil auftritt. Ausser ihrer Eigenschaft als ansehnlicher Fachwerkbau und als Gehöft nimmt die Gruppe als Eingang in die Schönenbuchstrasse und in unmittelbarer Nähe der Kirche eine besondere Stellung im Dorfbild ein. Eigen- und Situationswert stehen deshalb im Vordergrund und verbinden sich mit der typologischen Bedeutung.

Der Besitzer der Liegenschaft, [REDACTED] hat sich für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Der Gemeinderat von Allschwil hat sich mit Schreiben vom 29. September 1969 ebenfalls damit einverstanden erklärt.

://: Die Liegenschaft Schönenbuchstrasse 5 in Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. 1491, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht

des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Lieetal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung in das Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] 5, Allschwil
an den Gemeinderat von Allschwil
an das Grundbuchamt Binningen
an das Planungsamt
an die Polizeidirektion
an das Polizeikommando
an das Baupolizeiamt
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Müller